



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 AR (Vs) 64/19

vom

9. Oktober 2019

in der Justizverwaltungssache

des

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Rechtsbeschwerde des Antragstellers

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Oktober 2019 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Juli 2019 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Der Beschluss des Oberlandesgerichts ist gemäß § 29 Abs. 1 EGGVG nicht anfechtbar. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist unstatthaft, da das Oberlandesgericht sie weder in dem angefochtenen Beschluss, noch nachträglich (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Mai 2004 – IXa ZB 182/03, NJW 2004, 2529; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 29 EGGVG Rn. 2) zugelassen hat. Die Nichtzulassung ist ihrerseits unanfechtbar (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt aaO).

Sander

Schneider

König

Mosbacher

Köhler